

Zürich, 20. August 2014

Mitglieder-Information Nr. 201/2014
Instruktionen zur Durchführung der täglichen Arbeit im Bereich
AHV, IV, EO, MSE und FZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie nachstehend über wichtige Anweisungen zur Durchführung der täglichen Arbeit im Bereich AHV, IV, EO, MSE und FZ.

1. Neue Anmeldung für Nichterwerbstätige

Das überarbeitete Formular finden Sie auf unserer Website www.ak81.ch unter der **Rubrik «Anmeldung für Nichterwerbstätige»**. Wir bitten Sie, den betroffenen Mitarbeitenden nur noch dieses Formular abzugeben.

2. EO-Anmeldungen bei Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Kaderkurse J+S

Wir müssen in letzter Zeit vermehrt feststellen, dass uns EO-Anmeldungen bei Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Kaderkurse J+S in Form von Kopien per Post oder Fax sowie als Anlage per E-Mail zugestellt werden. Die Ausgleichskasse darf **aufgrund von** eingereichten **Kopien** (Eingänge per Fax oder E-Mail sind ebenfalls Kopien) **keine EO-Leistung** auszahlen. Kopien werden zurückgesandt bzw. nicht behandelt.

EO-Anmeldungen sind der Ausgleichskasse vollständig ausgefüllt und mit allen verlangten Unterschriften ausschliesslich als Originale per Briefpost zuzustellen. Wir bitten Sie, alle in Ihrem Betrieb diesbezüglich betroffenen Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren.

3. Abteilung Familienzulagen

3.1 Elterliche Sorge von unverheirateten Eltern (ab 1. Juli 2014)

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) auf den 1. Juli 2014 im Bereich der elterlichen Sorge ist bei unverheirateten Eltern neu der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge über ihre gemeinsamen Kinder eingeführt worden.

Gemäss Art. 298a ZGB ist für das Zustandekommen der gemeinsamen elterlichen Sorge **jedoch weiterhin eine gemeinsame Erklärung der Eltern notwendig** und erfolgt nicht automatisch. Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Kindsanerkennung ab, so richten sie diese an das zuständige Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes zu richten.

Bevor die Erklärung formell vorliegt, steht die **elterliche Sorge nach wie vor der Mutter alleine** zu.

3.2 Rückwirkender Antrag auf Familienzulagen

Die Bearbeitung der Anträge auf Familienzulagen für Arbeitnehmende wird zu einem wesentlichen Teil durch Sie als Mitglied unserer Kasse vorgenommen. Eine wichtige Änderung in diesem Bearbeitungsprozess betrifft die Prüfung des Anspruches bei Nachforderungen von Zulagen.

Sollte eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer einen **rückwirkenden Antrag** auf Zulagen einreichen, bei welchem der Anspruchsbeginn **weiter als 6 Monate** zurückliegt, ist der Antrag **zwingend durch unsere Familienausgleichskasse** zu prüfen. Solche Anträge sind uns **umgehend** einzureichen.

Dadurch wird das Risiko von Doppelzahlungen vermindert.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»

(Sign) Philipp Egger
Kassenleiter

(Sign) Peter Buholzer
Stellvertreter